

Das religiös=sittliche Moment in den alten Innungen von Böhmens Glasindustrie und Glashandel.

Von Universitäts=Professor Dr. Josef Schindler in Prag.

Da über das Zunft= und Innungswesen dermalen wieder viel hin= und hergeredet und geschrieben wird, so dürfte es nicht unzeitgemäß erscheinen, auch der alten Lehrmeisterin des Lebens, der Geschichte Gehör zu verleihen, deren Berechtigung, das Wort zu ergreifen, wohl Niemand in Zweifel ziehen wird. Der ruhig denkende Mann darf sich der Beachtung des geschichtlichen Wortes nicht entziehen, mag es nun zu Gunsten seiner dießfälligen Ansicht lauten oder nicht; vielmehr ist es seine Pflicht, zu erwägen, in welchem Verhältnisse die Lehre der Vergangenheit zur realen Gegenwart stehe, und ob der Gedanke, den jene ausspricht, auch jetzt noch von praktischer Bedeutung und der Gesellschaft vom Nutzen sein könnte.

Es soll übrigens dem verehrlichen Leser dieser Blätter nicht zugemuthet werden, etwa eine völlige historische Auseinandersetzung über das einst so blühende Zunft= und Innungswesen vernehmen zu müssen; der Essay, welcher hier geboten werden soll, erstreckt sich lediglich auf ein Moment desselben, allerdings auf ein sehr wichtiges, nemlich das religiös=sittliche, — und hält sich auch da wieder in dem engbeschränkten Raume der Glasindustrie und des Glashandels von Böhmen. —

Raum etwas anderes dürfte den Namen Böhmens so weit in die Welt hinausgetragen haben wie sein Glas. Diese Thatfache erklärt sich zunächst aus zwei Ursachen, einmal aus der Güte und Schönheit der Producte, sodann aber, und zwar nicht zum geringsten Theile, aus dem Handel. Denn die Glasfabrication, die in Böhmen schon in den frühesten Zeiten betrieben wurde, erlangte ihren wahren Weltruhm erst, als nach dem Schluße des Westphälischen Friedens (1648) der Handel sich der schönen Producte bemächtigte und sie in's Ausland führte. Und es verbreitete sich der Ruf des böhmischen Glases um so schneller und erfolgreicher, je mehr die Handelsleute selbst auf die Erzeugung der Waare Einfluß nahmen, sich insbesondere bemühten, letztere nicht allein zu vervollkommen, sondern auch den Anforderungen der verschiedenen Märkte entsprechend zu gestalten.

Dem Rufe und der Verbreitung des böhmischen Glases entspricht auch der Reichthum und die Wichtigkeit des Materials für die Geschichte dieses Industriezweiges. Wie ergiebig die Forschung auf diesem Gebiete ist, zeigt schon der Versuch, den der Secretär

der Prager Handels- und Gewerbekammer, Hr. Dr. Edmund Schebek, zur Zeit der Vorbereitung zur letzten Pariser Weltausstellung unter Beifall des Kammerpräsidenten, Hrn. Richard Ritter von Dohauer gemacht hat: — eine Ausgabe von Quellen zur Geschichte von Böhmens Glasindustrie und Glashandel zu bewerkstelligen. Das überaus günstige Ergebniß von Schebek's Bemühung erschien denn auch wirklich in Form einer Quellenammlung unter dem Titel: „Böhmens Glasindustrie und Glashandel. Quellen zu ihrer Geschichte. Im Auftrage der Handels- und Gewerbekammer in Prag von Dr. Edmund Schebek. Prag, 1878.“

Obgleich nun dieses Werk trotz seines bedeutenden Umfanges keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann und will, sondern der Herausgeber vielmehr selbst darauf hinweist, daß ein ohne Vergleich noch reicheres Material zu einer diesbezüglichen Geschichte in Archiven, Registraturen, in Comptoirs der Geschäftshäuser oder bei den Nachkommen einstiger Theilhaber an solchen und bei andern Privaten vergraben liegt, und daß insbesondere noch viele handschriftliche Quellen, als Statuten, Privilegien, Denkschriften und Berichte, überhaupt amtliche Actenstücke, ferner Gedenk- und Tagebücher, Correspondenzen, Rechnungen, Kauf-, Gesellschafts- und Dienstverträge u. s. w. zu ermitteln wären; so gewährt doch selbst schon die vorliegende Quellenpublication einen hinreichend tiefen Einblick in das Leben und Weben, den Handel und Wandel der alten Glasleute von Böhmen. Dazu kommen noch zwei andere Publicationen, welche nicht lange vor Schebek's Quellenammlung erschienen, und die, je von einer andern Seite, einen hellen Blick in das bis dahin kaum geahnte Triebwerk des alten böhmischen Glashandels gewähren, nemlich ein Aufsatz des ehemaligen Pfarrers von Bürgstein Hrn. F. A. Hegenbart, welchen der Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen unter dem Titel: „Zur Geschichte des böhmischen Glashandels“ im IV. Jahrgange seiner Mittheilungen (Prag, 1866) herausgab, und Kreybich's Reisebeschreibung, die Dr. L. Schlesinger nach dem Conrath'schen Manuscripte im VIII. Jahrgange der Mittheilungen desselben Vereines (Prag, 1870) edirte. Kann Hegenbart's interessante Darstellung zwar nicht, wie Kreybich's Reisebeschreibung, zu den Originalquellen gerechnet werden, so nähert sie sich dieser dennoch an Bedeutung, da der Verfasser die beste Gelegenheit hatte und wahrnahm, unmittelbar aus mündlichen und schriftlichen Quellen zu schöpfen. —

Wir wollen es im Folgenden versuchen, auf Grund der eben genannten Publicationen die zerstreuten Notizen über die religiös-sittlichen Grundsätze der Heranbildung, der Lebensgewohnheiten, Familien- und Gesellschaftsverhältnisse unserer Glasgewerbs- und Glasleute aufzulesen und in gedrängter Kürze als Ganzes darzustellen.

I.

Blicken wir vorerst in die Innungsstatuten der Gewerbsleute, so begegnen wir jenem doppelten Zuge, welcher das alte Zunftwesen im Allgemeinen durchdrang — einem gewerblichen und einem bruderschaftlichen. Jenen bezeichnen die Bestimmungen über das Aufdingen, Freisprechen, Meisterwerden, über die Ausübung des Gewerbes, das Ablocken der Arbeiter, die Störer der Ordnung u. s. w., — den bruderschaftlichen dagegen die Anordnungen, welche die Feier des Gottesdienstes, die Begräbnisse der verstorbenen Mitglieder und ihrer Angehörigen, die in Wachs und Almosen zu entrichtenden Strafen u. dgl. betreffen; beiderseits aber basiren die Statuten auf dem goldenen Untergrunde echtchristlichen Glaubens und frommer Sitte. Der Name „der allerheiligsten, hochgelobten und ungetheilten Dreifaltigkeit — Gottes des Vaters, Sohnes und hl. Geistes,“ mit dem sie regelmäßig eingeleitet werden, steht nicht eitel an ihrer Spitze, ebensowenig als das beigeschlossene Amen!“

Geheiligt durch das sakramentale Band der Ehe soll vor Allem die Familie sein, aus welcher der Lehrling, Geselle und Meister hervorgeht; der Ausweis ehelicher Geburt ist das Erste, was bei der Aufnahme in den Gewerbestand unserer Glasleute verlangt wird. „Es soll Keiner gelernt werden, der nicht erweisen kann, daß er einer ehelichen Geburt sei.“¹⁾ Und „wann einer ein rechter Meister der Glasmalerkunst oder Glaschneidens, Glasreißens, Vergoldens, Schraubenmachens oder Glaschleifens sein will, selbiger soll bei dem verordneten ältesten Meister seinen ehelichen Geburtsbrief vorzeigen,“ gleichwie er in der versammelten Zechе verhalten wird, zu erweisen, „daß er die Kunst oder sein Handwerk von einem der Zunft einverleibten Meister ehrlich erlernt habe.“ Erst „nach solchem, wann er seine ehrliche Geburt und gutes Auslernen erwiesen,“ wird er „freigesprochen,“ bezw. „zum Meisterstück“ zugelassen.²⁾

Daß die Innungsmitglieder speziell der christkatholischen Religion und Kirche angehören sollen, wird theils ausdrücklich als Bedingung der Aufnahme verlangt, theils als selbstverständlich vorausgesetzt. In erster Beziehung verweisen wir z. B. auf die Falkenauer „Glasvergoldberartifel“ (ddo. 1. Jänner 1777), welche mit der Bestimmung anheben: „Wann ein Jung zur Glasvergoldung oder Malerkunst auf Glas in die Lehr aufgenommen werden will, soll und muß derselbe von ehrlichen christkatholischen Eltern abstammen und den Consens zur Lehre einbringen, ehewor aber bei dem Meister, wo er lernen will, durch sechs Wochen in der Prob stehen.“³⁾

¹⁾ Schebef, Urk. 40. S. 274 u. 281; Urk. 39. S. 267. ²⁾ A. a. D. Urk. 40. S. 273. ³⁾ A. a. D. Urk. 42. S. 285.

In zweiter Hinsicht dürfen die Innungsstatuten für die Glas-
schneider, Glasmaler und Schraubenmacher von Steinschönan (ddo.
26. Juni 1694) angezogen werden, wo es unter Andern heißt:
„Vor's Erste sollen sie (die Innungsgeoffen) sammentlich jeder von
sich selbstn die Gebot Gottes und der heiligen christlichen katholischen
Kirchen fleißig halten, nachmals ihre Weiber, Kinder und Gesindlich
fleißig darzu ermahnen und aufmuntern.“¹⁾ Die Anordnungen, ge-
wissen katholischen Feierlichkeiten, z. B. der Frohnleichnamsprozession
beizuwohnen, oder die hl. Sakramente der Buße und des Altars zu
empfangen, setzen dasselbe voraus.

Hiermit ist auch zugleich angedeutet, nach welchen Grundsätzen
insbesondere das ganze Familienleben unserer Glasindustriellen
geordnet war. Es waren eben die Grundsätze des praktischen
Christenthums, wie sie die katholische Kirche bietet, nach welchen
sie nicht allein die gesammte Innungsorganisation, sondern auch das
Familien- und Privatleben einzurichten verstanden. Ihr praktischer
Blick ließ sie vor Allem die Wichtigkeit der Erziehung und Her-
anbildung ihrer Kinder und Lehrlinge erkennen; und darum legten
sie gerade hierauf ein Hauptgewicht. So weit Unterricht und Er-
ziehung von der Schule ausging, war man natürlich an das Ge-
gebene gebunden. Lesen, Schreiben und Rechnen, in Verbindung mit
einem guten Religionsunterrichte und streng christlicher Sittenlehre,
war so ziemlich alles, was in der Schule gelehrt wurde. Das wurde
aber auch gründlich erlernt. Auf Grund der also erworbenen Ele-
mentarbildung wurde es den jungen Leuten möglich, auf autodi-
daktischem Wege einen stets größeren Wissenshorizont zu gewinnen,
wie sie denn auch in der praktischen Schule des Lebens den Bereich
ihrer Kenntnisse immer mehr und mehr zu erweitern bestrebt waren. —

Anlangend den Jungen, der als „ehrlicher, ungetadelter und
frommer Viederleute Kind“²⁾ und nach überstandener Probezeit³⁾
von einem Meister für würdig befunden wurde, in die Lehre auf-
genommen zu werden, verlangte das Statut, daß dieß auch „bei
der Zunft oder den Zunftmeistern angesagt werde,“⁴⁾ offenbar zu
dem Zwecke, daß auch dem Innungsvorstande die Möglichkeit ge-
boten würde, die Würdigkeit des neuen Lehrlings prüfen
zu können.

Während der Lehrdauer, die 3—4 Jahre betrug, war der
Meister verpflichtet, „seinen Lehrlingen fleißig zu unter-
weisen;“⁵⁾ und damit die Unterweisung ja eine ungetheilte, gründ-
liche sei, wurde „nicht gestattet, daß ein Meister zwei Lehrlingen

¹⁾ A. a. D. Urk. 41. S. 278. ²⁾ A. a. D. Urk. 39. S. 268. ³⁾ A. a.
D. Urk. 41. S. 279. (4. Regel.) ⁴⁾ A. a. D. Urk. 40. S. 279. (4. Regel.)
⁵⁾ A. a. D. Urk. 41. S. 280.

auf einmal habe," außer er hatte eigene Kinder, die sich der Glasindustrie widmeten; diese durfte er allerdings auch „neben einem Lehrlingen jederzeit instruiren.“¹⁾

Fleiß, Gehorsam, Ordnung, Gottesfurcht, Zucht und Ehrbarkeit waren unerlässliche Tugenden, auf deren Aneignung und Befolgung vom Meister ebenso gewissenhaft gedrungen wurde, als auf die Erlernung und Uebung des Industriezweiges. Kein Meister durfte dem andern „den Lehrlingen abspenstig machen;“²⁾ — bei welchem dieser in die Lehre getreten, bei dem soll er auch seine Lehrzeit vollenden. „So ein Junge seine Lehrjahre nicht zureichend ausfüllte und flüchtig würde, sein Meister aber ihn nachmals wieder aufnehmen thäte, so soll derselbe Junge soviel Monat oder Wochen, als er ausgetreten, über die ordinari Lehrzeit bei ihm zu verbleiben schuldig sein.“³⁾

Wie streng darauf gesehen wurde, daß der Lehrling „sein Handwerk und Kunst“ gründlich erlerne, und jeder Zunftgenosse sie auch tüchtig zu üben verstehe, um „eine ehrliche Arbeit“ zu liefern, beweist besonders die Bedingung und Art des Freisprechens, sowie der Aufnahme in den Verband der zünftigen Meister. „Wer bei einem Stümpler gelernt und gearbeitet“ hatte, wurde zurückgewiesen — mit dem Bedeuten, daß er nicht nur nicht in die Zunft aufgenommen werden kann, sondern neuerdings „zwei Jahre bei einem Zunftmeister zu lernen“ habe.⁴⁾

Nach „ehrlich und redlich“ zurückgelegten Lehrjahren und erlangtem Freisprechen sollte der neue Geselle mindestens auf ein Jahr „in die Fremde wandern und was versuchen,“⁵⁾ also sich in seiner Kunstfertigkeit vervollkommen, Erfahrungen sammeln und Lebensweisheit lernen. Im Falle, als ein Geselle aus irgend einem unüberwindlichen Hindernisse die Wanderschaft nicht antreten konnte, mußte er auf eine wenigstens ebenso lange Zeit, später sogar auf sechs Jahre, bei einem einheimischen wohl erfahrenen Meister zur weitem Ausbildung in Arbeit treten.⁶⁾ Nur vollkommene Ausbildung befähigt zur „Ablegung des Meisterstück“, von dessen Gelingen schließlich die Aufnahme in die Zunftmeisterschaft abhängig gemacht war.

Wir gedenken hier dieses Umstandes deshalb, weil wir dafür halten, daß die tüchtige Erlernung des Gewerbes behufs „ehrlicher und redlicher“ Betreibung desselben nicht außerhalb des Rahmens sittlicher Verpflichtung liege, wie denn auch unsere alten Glasleute sicherlich ein sittliches Moment hierin erblickten. Oder welch' andern

¹⁾ A. a. D. Urk. 41. S. 280. ²⁾ A. a. D. Urk. 40. S. 275. (8. Regel).

³⁾ A. a. D. Urk. 39. S. 268. f. ⁴⁾ A. a. D. Urk. 40. S. 275. (7. Regel.); Urk. 39. S. 267. f. ⁵⁾ A. a. D. Urk. 40. S. 274. ⁶⁾ A. a. D. Urk. 42. S. 286. (Articulus IV.)

Sinn könnten die wiederholt eingeschränkten Bestimmungen in den Innungsstatuten haben: der Meister müsse „die Kunst und sein Handwerk ehrlich und redlich“ erlernt haben, damit er „ehrlüche und redliche“ Arbeit zu liefern im Stande sei? Im Uebrigen war es unsern Zünftigen auch nicht entgangen, daß der gute Ruf ihres Industriezweiges nur auf diese Weise dauerhafte Garantie erlange.

Daß die Ablegung des Meisterstückes keine leichte Aufgabe war, erhellt beispielsweise aus einer diesbezüglichen Anforderung in den von Ferdinand Kosnata Grafen von Kotorzowa (Herrn der Herrschaft Ludit, Stiedra, Tännischen und Bürgstein) verliehenen Zunftregeln vom Jahre 1770, wo es heißt: „Ein jeder (der Meister werden will) soll des heil. röm. Reiches Adler sammt seinen völligen Gliedern in anderthalb Tagen mit Farben verfertigen, folgendes auch in Gegenwart etlicher darzu verordneten Meister die sieben Freikünste aus eigenem Kopf und freier Faust auf Papier entwerfen, hernacher diese, ob alles tauglich oder nicht, der ganzen Zunft und Zeche zur Erkenntniß überreichen.“¹⁾

Sobald Jemand Innungsmitglied geworden war, so participirte er an der Verpflichtung zur Aufrechthaltung der „wegen der angeborenen Art und Schwachheit der Menschen aufgerichteten Zunftordnung,“ welche bezweckt, das „Handwerk und die Kunst“ der Glasindustrie zu „fördern,“ „alle ihr Zugethanen zur ehrlichen Hanthierung aufzumuntern,“ sie gegen „fremdartige Eingriffe und Störungen zu schützen,“ auf diese Art „die Schwächung der Nahrung der ihre einerlei Arbeit Betreibenden“ hintanzuhalten, sowie zur „Fortpflanzung, Aufnahme und Mehrung guter Sitten“ beizutragen, „gute Polizei, Zucht und Ehrbarkeit zu erhalten,“ „den christlichen Frieden zu göttlichem Wohlgefallen und immerwährendem Ruhme bestmöglichst zu stiften,“ und sich dadurch auch „um weltlichen Regiments Ordnungen, Ruß und Ehre willen“ dienstbar zu machen und „vorzüglich den Lands-Credit zu erhalten.“²⁾

Die Innungszucht und Ordnung verpönt durchaus alles Irreligiöse und Unsittliche. „Ein jeder soll sich,“ also heißt es in der 2. Regel der erwähnten Kotorzowa'schen Glasschneider-Zinnung, „in alle Zeit von Gotteslästerungen, fluchenden Worten, Schwören, Zanken, Haderu oder gar Kaufhändeln und andern ungebührlichen Reden gänzlich abhalten und hülthen.“ Aehnlich verbieten die Kreibitzer Statuten alles „Haderu, Zanken, Fluchen, Schwören, Gotteslästern und jeglich ungebührliche Reden, Worte und Werke.“³⁾ Dasselbe wiederholen auch die Falkenauer „Glas-Vergolder-Articulu (v. J. 1777) und Innungsstatuten für Glasschneider, Glasmaler und

¹⁾ A. a. D. Urk. 39. S. 267. Urk. 40. S. 273. (3. Regel.) ²⁾ A. a. D. Urk. 39. S. 265. ff. Urk. 40. S. 272. 278. 283. Urk. 42. S. 284. ³⁾ A. a. D. Urk. 39. S. 269. Vgl. Urk. 40. S. 272.

Schraubenmacher“ von Steinschönau, lediglich mit dem Unterschiede, daß in jenen nicht bloß „alles Schelten, Fluchen, alle ärgerliche Lieder und Schmähwörter,“ sondern auch das „Anhängen von Spitznamen, alle unanständigen Spiele, das Uebernachten des Gesellen außerhalb der Behausung des Meisters“ und endlich das „Halten des blauen Montags“ strenge untersagt wird, während die Statuten von Steinschönau, indem auch sie das Hadern, Schelten, Fluchen u. s. w. bei Strafe verbieten, in Betreff der Gotteslästerung die Beifügung machen: „Der Gott lästerte, soll dem Gerichte übergeben und von demselben gebührend gestraft werden.“¹⁾

Bei andern Vergehen gegen die Statuten besteht die Strafe regelmäßig (ausgenommen einige Arreststrafen bei Uebergreifen) entweder in einer Geldbuße zum Besten der Zunftgenossen oder aber, was sehr häufig der Fall ist, in Opferung eines bestimmten Quantums von Wachs zur Erhöhung der Gottesdienstfeier.²⁾

Um das Aufkommen eines in religiös-sittlicher Beziehung verkommenen, in politischer wie socialer Hinsicht gefährlichen Proletariates hintanzuhalten — dafür wurde mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit gesorgt. Waren schon die Innungsstatuten Dank des sie durchwehenden christlichen Geistes darnach angethan, das Emporwuchern gesellschaftlicher Giftgewächse zu vereiteln, so ward noch insbesondere durch spezielle Bestimmungen vorgesehen, das Uebel gleichsam im Keime zu ersticken und so einer der schrecklichsten Geiseln der Gesellschaft zu wehren.

Es genüge hier, nur auf zwei Umstände aufmerksam zu machen: auf die Schranken, die der geschlechtlichen Willkür vor und bei Eingehung der Ehe gesetzt werden, und auf die Obsorge um die vaterlos gewordene Familie.

Bezüglich des ersten Punctes war es durchaus verpönt, daß die jungen Leute mit Personen des andern Geschlechtes früher Bekanntschaft anknüpften und in den Stand der Ehe traten, als die zunftmäßige Garantie für eine anständige Unterhaltung der neuen Familie erlaubte. Demgemäß wurde nur demjenigen das Heiraten gestattet, der zum mindesten ein Jahr als Geselle gearbeitet und, um zünftig zu werden, auch das Meisterstück abgelegt, „seine Frau bei der Zunft offenbar gemacht“ und von den Zunftmeistern „ein Gutachten,“ von dem schließlich die Ertheilung der Heiratslicenz abhing, erhalten hatte.³⁾

Daß durch eine solche Beschränkung der Heirats-erlaubnis der Gefahr des Heranwucherns von Proletariern gar sehr gesteuert wurde, wird wohl niemand bezweifeln; daß aber durch

¹⁾ A. a. D. Urk. 42 S. 286. (Articul. II.); Urk. 41. S. 278. ²⁾ Diese bezüglich die Bestimmungen kommen in allen Statuten vor. ³⁾ A. a. D. Urk. 40. S. 275. (6. Regel.)

diese Beschränkung nicht etwa die Immoralität gefördert worden, beweist die auf glaubwürdige Urkunden sich stützende Geschichte unserer Glasindustriellen. Es waren kerngesunde junge Männer, die aus den Familien unserer Glasleute hervorgingen, um neue Familien zu gründen. „So manches Mädchenauge,“ schreibt Dr. Schebek in der Vorrede seiner Quellenausgabe,¹⁾ „erfreute sich da an der strammen, männlichen Gestalt und mochte sich einen so schmucken Bräutigam wünschen.“ Eine nach streng christlichen Grundsätzen geleitete Erziehung verlieh der Jugend jenen sittlichen Halt, der nothwendig ist, sich des Falles auf schlüpfriger Bahn zu erwehren. Wir werden Gelegenheit haben, später bei Besprechung der innern Organisation der Glashandlungscompagnien über diesen Punkt noch mehr zu vernehmen.

Die Obfsorge für die vaterlos gewordene Familie, die wir als ein zweites Präservativ gegen das Aufkommen des Proletariethums namhaft gemacht haben, muthet uns ebenso christlich an wie die Erziehung. Seit jeher hat sich die Kirche mit besonderer Vorliebe der Witwen und Waisen, wie überhaupt der Schwachen, Hilfslosen und Armen angenommen. Unsere aus dem Schooße der Kirche hervorgegangenen Zünfte thaten desgleichen. Die Kreibitzer Statuten, welche den andern (spätern) zum Vorbilde dienen, bestimmen für den Fall, als ein Meister mit Tod abginge, es „soll die nachgelassene Wittibe die Kunst und deren Handwerk, sei es durch ihre eigenen Kinder oder fremde Gesellen, gleichwohl zu treiben versuchen und von der Zunft und Beche keineswegs ausgeschlossen sein, sowie auch von Niemand's gehindert, sondern jederzeit bestermassen geschützet werden.“²⁾ „Die Eltisten (Meister) sollen gehalten sein, nachzusehen, damit die Meisterin und respective Wittib nicht in Schaden gerathe.“³⁾ Um die Witwen, womöglich durch eine zweite Verheirathung zu versorgen, ward den Bewerber um ihre Hand die Hälfte der Unkosten, die mit der Aufnahme in die Zunft verbunden waren, erlassen. Die gleiche Begünstigung wurde auch den Kindern eines Meisters, sowohl Söhnen als Töchtern, zu Theil.⁴⁾ Um die bei Witwen arbeitenden Gesellen zur gewissenhaften Pflichterfüllung anzueifern, wurde ihnen die Zusicherung gegeben, daß sie „allemaal ehender zur Incorporation zugelassen werden.“⁵⁾ Es bedarf wohl keiner ausdrücklichen Betonung, daß man bei so rücksichtsvoller Obfsorge für die Witwen besonders auch das Wohl ihrer Kinder im Auge hatte. Man sorgte für die Mutter, damit diese auch für ihre Kinder zu sorgen und sie zu tauglichen Mitgliedern der Gesellschaft heranzuziehen in der Lage sei. —

¹⁾ A. a. D. pg. LXI. sq. ²⁾ A. a. D. Urk. 24. S. 268. ³⁾ A. a. D. Urk. 42. S. 286. (Articul. IV.) ⁴⁾ A. a. D. Urk. 41. S. 279. Urk. 42. S. 287. (Art. 5.) Siehe auch Urk. 41. S. 280. ⁵⁾ A. a. D. Urk. 42. S. 286. (Art. IV.)

Haben wir bisher mehr die gewerbliche Seite des Innungswezens unserer Glasleute betrachtet, so wollen wir nun auch die rein bruderschaftliche Seite desselben in's Auge fassen. Hieher gehören vor allen die Anordnungen bezüglich der Gottesdienstfeier. Die Statuten setzen nicht allein den fleißigen Besuch der hl. Messe bezw. auch des Hochamtes und der Predigt an allen Sonn- und Festtagen voraus, sondern sie enthalten auch Detailbestimmungen, auf welche Weise die Zunftgenossen zur Erhöhung der Gottesdienstfeier beizutragen haben. So verordnen beispielsweise die ältesten unter den bekannten Innungsstatuten, die Kreibitzer: „Die Zunft und Zechе soll vornemlich auch in den Kirchen zur Ehre Gottes zwei große Wachskerzen halten und alle hohen festa, sonderlich aber das ganze Korate durch, von dem jüngsten Meister zu versehen, angezündet, ausgelöscht und abgewartet werden.“¹⁾ Und die Steinschönauser Statuten bestimmen in dieser Beziehung: „Es wird auch diese Innung zur Bierre und Ehre Gottes in der Kirchen einen messingenen Leuchter und an allen hohen Festtage, zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten, auch an den Kirchenfesttagen St. Johannis Baptistae brennende Wachskerzen darauf halten und durch ihre jungen Meister abwarten lassen, auch jeder Meister und Meisterin an Corporis Christi der hl. Prozession beiwohnen und die hohen Festtage das Kirchenopfer nebst ihren Kindern und Gefindlich . . . fleißig zu verrichten schuldig sein.“²⁾ Selbst die von den Vortretern der Zunft und Zechе verhängten Strafen wurden zum meist zur „Förderung der größeren Ehre Gottes“ verwendet. „Damit der göttliche Segen desto häufiger erlangt werde,“ heißt es in den von Kotorzowa verliehenen Statuten, „so sollen von dem Straf-Wachs in alle Zeit zwei große Wachskerzen in der Kirchen zu Gottes Ehre erhalten und alle Festtage von dem jüngsten Meister angezündet werden.“³⁾

Sonst pflegte man die entrichteten „Strafen“ auch gerne als Almosen unter die Armen zu vertheilen.

Ein charakteristisches Merkmal, das unsern Innungsstatuten besonders eigen, bilden die Verordnungen, welche sich auf die Werke der christlichen Pietät gegen die verstorbenen Mitglieder der Zunft beziehen. „Wann ein Zech- oder Zunftmeister mit Tod abgehet,“ lesen wir z. B. in der 10. Regel der eben angezogenen Statuten, „und dessen oder seines Weibes, Kinder oder Gefindes Leichnam zur Erden bestattet wird, dergleichen Begräbnuß und Leichenbegängnuß sollen auf die geschehene Ankündigung die andern Meister oder Meisterinnen oder Gefellen mit ihren Kerzen nach christlichem

¹⁾ A. a. D. Urf. 39. S. 269. ²⁾ A. a. D. Urf. 41. S. 282, (10. Punct.)

³⁾ A. a. D. Urf. 40. S. 276.

Gebrauch beizuhelfen und begleiten, oder (wer) dieses mit Fleiß unterließe, zur Strafe denen armen Leuten, vor der Kirche vor den Verstorbenen zu beten, vier gute Groschen aus Antriebe der ganzen Zunft geben soll.“¹⁾

Wenn wir schließlich unser Urtheil über die Innungsstatuten der böhmischen Glasgewerbsleute kurz zusammenfassen, so dürften wir dies kaum unter einem besseren Ausdruck bringen, als wenn wir sagen: Aus ihnen weht ein durchaus christlicher Geist echt patriarchalischen Wohlwollens und praktischer Weisheit.

II.

Nachdem wir im Vorhergehenden über das religiös-sittliche Moment der alten Innungen unserer Glasgewerbsleute, soweit die bisher bekannt gewordenen Quellen hiezu die Möglichkeit boten, Aufschluß zu geben versucht haben, wollen wir nunmehr in Kürze erforschen, was sich über die religiös-sittlichen Grundsätze und deren Verwerthung im praktischen Leben der böhmischen Glashändlerleute in den diesfälligen quellmäßigen Ueberlieferungen findet.

Unser Augenmerk wendet sich vor Allem der inneren Organisation, den Verfassungs- und Rechtsgrundlagen der sog. Handlungscompagnien zu. Diese Organisation ist im Gegensatz zu den besprochenen Innungsstatuten der Glaszschneider und anderer das Glas weiter verarbeitenden Gewerbe eine völlig autonome Schöpfung der Glashändler. In den Gesellschaftsverträgen, durch welche sie zu Stande kam, bezieht man sich zwar mitunter auf die nachträgliche Ratification der Obrigkeit; es ist jedoch nirgends zu ersehen, daß es dazu wirklich gekommen wäre. Anders verhält es sich allerdings mit dem Zustandekommen der Gewerbestatuten, die mehr als Ausfluß der obrigkeitlichen Gewalt anzusehen sind, da es sich hier um Verleihung von Gewerbsrechten handelte und die Berechtigung zum Glashüttenbetriebe nur von den Grundherren verliehen werden konnte; wiewohl auch hiebei, besonders wegen der fachlichen Bestimmungen, wie z. B. über die Arbeiterkategorien (Vehr- und Gesellzeit, Meisterstück u. s. w.) des vorherigen Einvernehmens mit den Betheiligten kaum zu entzweien sein mochte. So sehr sich nun aber die innere Organisation unserer Glashandlungscompagnien als völlig autonome Schöpfung der Glashändler präsentirt, so tritt doch auch in ihnen das religiös-sittliche Moment stark, ja noch stärker als bei den Gewerbsinnungen, in den Vordergrund. Basis und Norm, Richtung und Ziel ist da wie dort — durchaus christlich, katholisch. Ganz entsprechend dem correlativen Verhältnisse, welches zwischen Gewerbe und Handel besteht, und dem zufolge insbesondere

¹⁾ A. a. O. 10. Regel. Vgl. Urf. 39. S. 269.

auch der Glashandel das Glasgewerbe bedingte und auf dasselbe, sowie umgekehrt, bestimmenden Einfluß übte, standen auch die Grundsätze und Bestimmungen der bezüglichlichen Corporationen in wechselseitiger Harmonie zu einander.

Gleich den Glasarbeiter-Zünften, welche ein doppelter Zug, nemlich ein gewerblicher und ein bruderschaftlicher, durchdrang, haben auch die Glashandlungscompagnien eine doppelte Seite; sie sind theils Handelsgesellschaften, theils Lebensgenossenschaften. In erster Beziehung haben sie Manches mit der heutigen „offenen und Commandite-“ und der früheren „stillen Gesellschaft“ gemein, allerdings auch viel davon Abweichendes.¹⁾ Die Theilnehmer schießen ihre ganze, bald größere, bald mindere Arbeitskraft und meist auch Capital ein. Die Vertheilung des Gewinnes oder Verlustes geschieht in der Regel nach Köpfen, jedoch nicht zu gleichen Theilen, sondern nach der Stellung, die den Einzelnen in der Gesellschaft, ob als ganzen, halben, viertel u. s. w. Compagnons, eingeräumt ist. Trotz des Vorhandenseins einer Compagniefirma paßt daher weder der Begriff unserer „offenen und Commandite-Gesellschaft“ auf die Glashandlungscompagnien, noch auch kann von dem Wesen einer „stillen Gesellschaft“ bei denselben eine Rede sein, da reine Geldeinlagen nur als Darlehen zu dem landesüblichen Zinsfuße, aber nicht als gesellschaftliche Einlagen gegen einen verhältnißmäßigen Antheil am Gewinn oder Verlust angenommen werden.

Dadurch aber, daß die Compagnie-Verfassung sich an keine gegebene Form anlehnt, wird sie nur um so interessanter, weil sie sich damit als das nach eigenen Bedürfnissen geschaffene Werk der Glashandelsleute darstellt. Und wie äußerten sich diese Bedürfnisse? Zu welcher Schöpfung drängten sie?

Die Antwort hierauf mag die etwaige Abschweifung, die wir uns im Vorhergehenden erlaubten, rechtfertigen. Sie lautet ohne Umschweif und Zier: Diese Bedürfnisse äußerten sich in der praktischen Verwerthung des Christenthums, auf welches unsere Glashandelsleute ihr ganzes Organisationswerk bauten. Sie drängten zu einer Schöpfung nach christlicher Lehre und Sitte!

Vor uns liegt unter dem Titel „Entwurf zu einem Compagnie-Contracte“²⁾ ein Aufsatz über die Rechtsgrundsätze und Gewohnheiten der Glashandlungsgesellschaften, der aus der Feder Josef Hanzel's, eines Fachmannes in des Wortes eminenter Bedeutung, stammt.

¹⁾ Für jene verehrlichen Leser, denen diese kaufmännischen Ausdrücke nicht bekannt sind, sei hier bemerkt, daß man unter „Commandite“ eine Handelsgesellschaft verstehe, in welcher eine oder einige Personen (Complementäre) mit ihrem ganzen Vermögen haften, während „stille Gesellschafter“ jene genannt werden, welche einen gewissen Beitrag zu dem Betriebe einschießen und nach Verhältniß des Einschusses am Gewinn oder Verlust theilhaftig sind. ²⁾ A. a. O. Urk. 43. S. 289. ff.

J. Hanzel, der zur Zeit der Abfassung dieses Aufsatzes bereits im 77. Lebensjahre stand, mithin eine reiche Erfahrung hinter sich hatte und bei seiner Arbeit alte Muster benützte, hebt nun gleich im Eingange seines „Compagnie-Contractes“ mit besonderer Befriedigung hervor, daß die böhmischen auswärtigen Glashandlungen mit glücklichem Erfolge betrieben worden, weil sie auf Grundlagen aufgebaut, die dem, der darnach lebt, stets ein ehrliches und honettes Auskommen verschaffen, die dem aufgeklärtesten Menschen stets heilig und unverlegbar sein müssen, die mit der Lehre: Was du nicht willst, das dir andere thun, das thue auch ihnen nicht . . . übereinstimmen.“ „Der Zweck Aller,“ fährt J. Hanzel mit Bezug auf unsere Handelsgesellschaften fort, „war erhöhter Wohlstand und die Mittel dazu: Kunde vom Gesichte und der Verstand, durch alle erlaubte Mittel sich Vermögen zu erwerben; — Fleiß und Emsigkeit, Sparsamkeit mit gemeinem gesunden Menschenverstande verbunden, und — die religiöseste Gewissenhaftigkeit vor Allem! Denn wo diese fehlet, da kann gar keine Handlung auf die Dauer bestehen; wo Ehrlichkeit fehlet, da helfen die bündigsten Contracte nichts.“

„Diese Fundamental-Grundsätze,“ also schließt J. Hanzel die Einleitung zu seiner Abhandlung, „sind nicht bloß von unsern Landsleuten (mehrst nur mündlich verabredet und auf's Wort zu halten) versprochen worden, sondern auch von allen Menschen, wo sich Personen freiwillig zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes mit einander verbunden haben, als Effect bringend angenommen worden, von den Regierungen der Länder beschützt worden, weil sie weder in sittlichem noch politischem Betrachte irgendwo im Widerspruche stehen.“

Und nachdem Hanzel sodann seinen „Compagnie-Contract“ niedergeschrieben, läßt er sich die Gelegenheit nicht entgehen, in ebenso kräftiger als treffender Weise nachfolgenden Schlußbeisatz zu machen: „Wer von Natur nicht einen schlichten, geraden, gesunden Menschenverstand hat, wer nicht von Jugend auf eine gewissenhafte, religiöse Erziehung gehabt hat, dem Menschlichkeit, Gefühl für Recht, Abscheu für Unrecht nicht von der Jugend an gewissermassen in sein ganzes Wesen eingewachsen ist, wer von Natur oder vernachlässigter Erziehung ein Dummkopf, Aufschneider, Verschwender, ein eitler Narr ist, den bringen die Regeln nicht mehr zu Verstande, zum bescheidenen, gefälligen, gewissenhaften Manne; das ist zu spät.“

„Nach unserer alten böhmischen Art von Jugend auf zur Sparsamkeit, zum Fleiße und zur Ehrlichkeit erzogen, haben es unsere Voreltern weit gebracht, haben sie in allen Ländern bei jedem Volke, unter dem sie sich niederließen, durch ihr Betragen Achtung, Liebe und Zutrauen sich erworben; brachten sie unsere (früher schier öde) Gegend zu einer überhäuften Bevölkerung und zu Wohlstand, wurden sie ihres stillen, häuslichen Lebens wegen, ihres zur Hilfe stets bereiten

Charakters wegen als wohlthätige Genies (Schutzgeister) der Menschheit mit Ehrfurcht betrachtet, lebten sie für sich in stiller sanfter Gemüthsruhe, sind sie größtentheils in hohem Alter, als Ehrenmänner gestorben, haben sie uns ihr ehrwürdiges Beispiel hinterlassen.“ So Jos. Hanzel. Seine Worte haben für uns ein um so höheres Interesse und fallen um so gewichtiger in die Waagschale, als er keineswegs etwa zu den sog. „Bigotten,“ sondern vielmehr zu den „Aufgeklärten“¹⁾ zählte.

Was die Bedeutung der Glashandlungscompagnien als Lebensgenossenschaften anbelangt, so tritt sie zumeist in deren Verhalten zu den Familien ihrer Gesellschafter hervor. Sie erfassen den Sohn schon im zarten Alter und suchen ihn in strenger christlicher Zucht und Schule zum tauglichen Mitgliede der Gesellschaft heranzubilden. „Die jungen Leute,“ sagt F. S. Zahn in „Unseres Glashandels Anfang und Verlauf,“²⁾ „welche aus der hiesigen Dorfgemeinde nach Spanien, Portugal, Holland u. s. w. geschickt wurden, mußten bevor brave, gute Schüler gewesen sein. Sie wurden dort in den Handelshäusern streng gehalten. Wer nicht gehorchen wollte, wurde nach Hause abgeschafft.“

Das Mindeste, was man von jedem Jungen, der sich dem Handelsstande widmen wollte, verlangte, war die vollkommene Aneignung der Elementarkenntnisse. Als bald suchte man auch Gelegenheit, auf die Schule in einer dem künftigen Berufe der Schüler angemessenen Richtung Einfluß zu nehmen; wobei den Grundsätzen der Handelcompagnien gemäß die religiös-sittlichen Unterweisungen keinesfalls in den Hintergrund traten. Zum Beweise hiefür dient die Piratenschule in Haïda, welche mit Beginn des Jahres 1766 eröffnet wurde.³⁾

Diese Schule, welche bald eine Hauptschule, bald ein kleines Gymnasium genannt wird, streng genommen jedoch weder unter den Begriff dieses noch jener gebracht werden kann, verfolgte das specielle Lehrziel, ihre Zünger für den künftigen Beruf als Glashandelsleute vorzubereiten. Sie war demnach eine Art Handelsschule, in welcher vor Allem die Religions- und Sittenlehre nebst den Elementargegenständen gründlich gelehrt, außerdem aber die Hauptbegriffe aus den Handlungswissenschaften, sowie endlich, um den Eleven die Erlernung der romanischen Sprachen zu erleichtern, die Fundamente des Lateinischen vorgetragen wurden.

Daß man in dieser Schule auf die Unterweisung in der Reli-

¹⁾ So nennt ihn Schebel pag. LXIV. in der Einleitung zu seinen Quellen etc. — Ebenso wird er auch im Anhange der Urkunden S. 432 ein „Freigeist,“ doch mit dem Beisatze genannt: „Diese Bezeichnung leidet keine Anwendung auf seine religiösen Grundsätze, die streng und fest waren.“ ²⁾ Schebel's Quellen, Art. 26. S. 143, ³⁾ M. a. D. Urk. 27. S. 147. ff.

gion und Moral wirklich ein großes Gewicht legte, ergibt sich eigentlich schon aus der Berufung der Mitglieder eines geistlichen Ordens zu Lehrern und Leitern der Anstalt; erhellt aber auch aus dem Fundations-Instrumente ddo. 22. Okt. 1761, wo es gleich im ersten Puncte heißt, die Errichtung der Anstalt geschehe „aus begierlicher Vermehrung und Fortpflanzung der Ehre Gottes, dann zur mehreren Aufnahme der alleinseligmachenden christkatholischen Religion und zu höchst erspriesslicher Erziehung der zarten Jugend in verschiedenen erforderlichen Wissenschaften, mithin zum Besten des allgemeinen Wesens.“¹⁾

Da das Lehrpersonale dieser eigenthümlichen Piaristenschule nach der Stiftungsurkunde im Ganzen bloß vier Mitglieder zählte, so läßt sich entnehmen, daß die Arbeit, die dem Einzelnen zugetheilt wurde, eine sehr bedeutende war, um so mehr, als kraft des sechsten Punctes des Erections-Instrumentes je ein frommer Priester „an Sonn- und Feiertagen zu predigen und ein gesungenes Hochamt zu halten verbunden sein sollte, weil die Inmwohner des Ortes Haïda solches Verlangen trugen, einen Seelentrost durch Verkündigung des Wortes Gottes zu schöpfen.“²⁾ Man sieht, wie auch die Erwachsenen sich die Gelegenheit nicht entgehen ließen, aus der Institution geistige Vorthelle zu schöpfen — in religiös-sittlicher Beziehung! —

Wenn wir nun aber der Piaristenschule in Haïda gedachten, so wollten wir damit nicht etwa sagen, daß die Vorthelle, welche diese Schule gewährte, allen Lehrjüngern der Glashandlungscompagnien oder auch nur dem größeren Theile derselben zu gute kamen; einem allgemeinen Interesse zu dienen, reichte die einzige Schule nicht hin und war auch nicht zu diesem Ende errichtet worden. Sie sollte „sonderheitlich derselbigen Jugend dienen, die nach Spanien, Portugal und Welschland ihre Handlungen hatten.“³⁾

Indessen war die Zahl der Handelsleuten, die aus dieser Anstalt hervorgingen, immerhin eine nicht unbedeutende, und was die Hauptsache ist, — es waren tüchtige Männer, die hier ihre fachmännische Vorbildung genossen hatten.⁴⁾

Befanden sich demnach die meisten Lehrjünger des Glashandels allerdings nicht in der glücklichen Lage, die Haïdaer Lehranstalt besuchen zu können, und wurde auch diese durch spätere kaiserliche Verordnungen, denen zufolge „nur den Kreisstädten lateinische Schulen

¹⁾ A. a. D. S. 151. Ein Legat des im Jahre 1804 verstorbenen Joh. Chr. Zande im Betrage von 4000 fl., „dem Haïdaer Piaristen-Collegio zur besseren Alimentirung der Ordensmitglieder mit der Verpflichtung zur Haltung eines Lehrers bestimmt, der Unterricht in der Mechanik, Zeichnung, Rechnung und Erdkunde gibt,“ beweist das besondere Interesse für diese Schule und deren Erweiterung. (Urk. 19. S. 94. a. a. D.) ²⁾ A. a. D. S. 153. ³⁾ A. a. D. S. 148.

⁴⁾ Ein gedruckter Klassenzettel derselben Piaristenschule aus dem Jahre, als die erste Prüfung vorgenommen wurde, weist im Ganzen bereits 39 Schüler auf.

zu halten erlaubt blieben,“ in ihrer Thätigkeit beschränkt;¹⁾ so wurde doch auch anderweitig eine entsprechende Heranbildung der Jugend niemals versäumt. Was die Schule nicht bot, wurde reichlich eingebracht durch die strenge und systematische Schulung während der praktischen Laufbahn des Lebens. In meist noch sehr jugendlichem Alter, oft schon im 11. oder 12. Jahre, kamen die Jünglinge in eine oder die andere auswärtige Factorei, z. B. nach Amsterdam, Bremen, Lübeck, Hamburg, Dortrecht, Lyon, Paris, Bordeaux, Marseille, Madrid, Sevilla, Cadix, St. Jago, Lissabon, Triest, Mailand, Neapel, Palermo, Constantinopel, Moskau, St. Petersburg, Smyrna, Beyrut, Kairo, Mexiko, Baltimore, New-York u. a. m.²⁾ Dort wurden sie an Arbeitsamkeit, Zucht und Ordnung gewöhnt und nach und nach in alle Zweige des kaufmännischen Wissens — zugleich praktisch eingeführt und eingeweiht. Achtung vor der Auctorität und Gehorsam war das Erste, was man verlangte. Unfolgsame und Nichtgutthuer, die man nach Hause abgeschafft, wurden selbst von ihren Freunden und Bekannten verachtet und so lange gemieden, bis sie sich besserten.

Der Aufenthalt in dem vielbewegten Leben großer Städte und Seeplätze trug an sich schon sehr viel zur Erweiterung des Gesichtskreises der Glashandelsjünger bei, gleichwie die zeitweiligen Reisen durch die verschiedensten Länder und der Verkehr mit Personen verschiedener Nationen auch zur Erlernung fremder Sprachen antrieb.

Nach Ablauf einer gewissen Periode, die sich oft bis auf zwölf Jahre erstreckte, durften die Jünglinge endlich wieder in die Heimat zurückkehren, wo sie meist einige Jahre verblieben, um sich in dortigen Geschäften umzusehen und zu verwenden, worauf sie aber wieder in die frühere oder in eine andere Factorei sich begaben — ein Wechsel, welcher gewöhnlich noch öfter wiederholt wurde und vielseitiger geschäftsmännischer Ausbildung nichts weniger als abträglich war. Es gab da ein beständiges Kommen und Gehen in den Gegenden der böhmischen Glasindustrie. Eine Reise nach Holland, nach Frankreich, nach Spanien und nach Portugal, nach Italien oder in die Nord- und Ostseeländer, nach Rußland, der Moldau und Wallachei, der Türkei u. s. w. war bei unsern Glasleuten etwas so Gewöhnliches, wie etwa heute im Zeitalter der Eisenbahnen eine Fahrt nach Prag oder Wien. Und das waren vielleicht keine so bequemen Reisen. Aus den Quellen ersehen wir, daß man regelmäßig zu Fuß reiste, nur ausnahmsweise benützte man eine Fahrgelegenheit. So sehr wir auch darob staunen mögen, so unzweifelhaft lautet das Zeugniß der Quellen, daß z. B. nach Holland häufig der ganze,

¹⁾ N. a. D. S. 148. ²⁾ Sieh hierüber besonders die III. Abthlg. von Schebel's Quellen, nemlich die unter dem Titel „Vertreter des Glashandels nach ihren Aufzeichnungen“ subsumirten Urkunden 10—23 inclus., v. S. 61—123.

nach Spanien der halbe, zuweilen auch selbst der ganze Weg zu Fuß zurückgelegt wurde.¹⁾

Daß diese Art zu reisen auch ein Bildungsmittel, u. zw. ein sehr bedeutendes war, wird wohl kaum Jemand bezweifeln, der nicht bloß pr. Bahn gefahren, sondern auch zu Fuß gewandert ist. Die Länder-, Völker- und Menschenkenntniß, die wir an unsern alten böhmischen Glasleuten mit Recht bewundern, wurde zumeist auf diese Weise erworben. Ueberdies wird man wohl auch kaum irregehen, wenn man das verhältnißmäßig hohe Alter dieser merkwürdigen Touristen mit der vielseitigen körperlichen Abhärtung, die stets mit Fußreisen verbunden ist, in Zusammenhang bringt. — Indessen hieße es die edelste Seite im Charakter der böhmischen Glashandelsleute in Schatten stellen, wollten wir an dieser Stelle nicht ganz besonders ihres religiös-sittlichen Lebens gedenken. Man achte nur einmal auf die Art und Weise, wie man den angehenden Geschäftstouristen auf seine Wanderung vorbereitete!

Vor Allem sind hier die heilsamen Lehren, Anweisungen und Ermahnungen hervorzuheben, die dem Handelsjünger schon lange vor Antritt seiner Reise von seinen Angehörigen eingeprägt wurden. Dieser entferntern Vorbereitung folgte die nächste, die mit größter Sorgfalt betrieben wurde und vornemlich in der Vorbereitung zum würdigen Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altars bestand.

Ein zuverlässiger Gewährsmann, Sprößling einer Steinschönaner Glashändlerfamilie, Dr. Eduard Zahn in Prag, erzählt uns in einem von ihm niedergeschriebenen Memoire des lavantischen Glashandels in der beregten Beziehung, wie folgt: „Sobald der Chef der Firma

¹⁾ Schreiber dieses erlaubt sich bei dieser Gelegenheit auf einen wahren Heroß der Touristenwelt aufmerksam zu machen. Es war in der ersten Periode des böhmischen Glashandels, als Georg Franz Kreybich (geb. zu Steinschönan am 7. April 1662), anfangs Glaschneider, dann Glashändler, seine 29 Reisen machte, von denen er 15 selbst beschreibt. Dabei wolle man beachten, daß es sich hier um keine gewöhnlichen, kurzen Reisen handle. Kreybich's erste Reise z. B. ging durch Baiern, das Salzburgische, durch Kärnthen, Krain nach Laibach, wo das auf einem Schubkarren mitgeführte Glas geschnitten und verkauft wurde. Nach einjährigem Aufenthalte zu Laibach ging er über Cilli, Graz, wo er bei einer Wittfrau ein halbes Jahr in Arbeit stand, dann über Mariazell, Enns, Krems nach Wien, von wo ihn die Türkenbelagerung vertrieb (1683). Er kommt in eine Glashütte Mähren's, wo er fast anderthalb Jahre in Arbeit bleibt, zieht hierauf durch die Lausitz, durch Brandenburg, Pommern, Preußen, die Ostsee-provinzen, von wo er über Breslau in seine Heimat zurückkehrte. Seine zweite und dritte Reise nahm ungefähr dieselbe Richtung. Die vierte ging dagegen über Hamburg, Helgoland nach London, von da zurück über Holland, die fünfste nach Dänemark und Schweden bis Stockholm und zurück über Warschau, die sechste nach Moskau, die siebente nach Liebland, weiter — nach Ungarn, Siebenbürgen, in die Wallachei, nach Constantinopel, Rom u. s. w. Er starb in seiner Heimat im Jahre 1729. (Nach den Mittheilungen des Vereins für Gesch. der Deutsch. in Böhm. VIII. Jahrg. 1870.)

den Reisebestimmungsort, sei es Constantinopel, Smyrna, Kairo, Palermo, Bilbao oder Amsterdam, dem Jungen bekannt gegeben und den Tag bestimmt hatte, an welchem er abreisen sollte, so fing die sorgsame Mutter sofort an, die wenigen Siebensachen an Wäsche und Kleidungsstücken, einer sogenannten Schwungsjacke, einen kleinen Spiegel in Blech- oder Holzfutteral, einen Knäuel weißen und blauen Zwirn mit Nähnadeln und Hosknöpfen und einem Stück Seife und ein kleines Felleisen zusammenzulegen. Zu unterst jedoch wurde ein Wäschstück gelegt, welches den Talisman gegen die sittliche Verderbniß des so weltunerfahrenen Knaben abgeben sollte. Es war das Taufhemdchen, das der nach 10—12 Jahren nach seiner Heimat wieder zurückkehrende, mittlerweile zum Manne gewordene Sohn ebenso rein und unbefleckt wieder zurückgeben sollte, wie er es empfangen und getragen hatte. Die Erfahrung lehrte, daß durch dieses Symbol kindlicher Unschuld so mancher junge Mann, in Erinnerung an seine gute Mutter und deren Mahnworte, vom Wege des Lasters sich ferne hielt, um dereinst mit innerer Genugthuung sagen zu können: „Mutter, da hast du das Hemdchen zurück, ich hielt mich so rein, wie ich es damals war, als du es mir gabst!“

Im Zusammenhang mit dieser mütterlich frommen Weise hing auch noch der kirchliche Reise Segen, welcher von dem kleinen Wanderer nach Anhörung der hl. Messe, und nachdem er noch einmal in seinem Dorfkirchlein gebeicht und communicirt, in Gegenwart der nächsten Anverwandten und seines Chefs gespendet wurde.“¹⁾ —

Ueber die Lebensweise in den auswärtigen Niederlassungen besteht in den von Schebel edirten Quellen eine Lücke. Bloß von den Etablissements des Hauses „Hieße Rautenstrauch & Comp.“ in Cadix und Sevilla wird ausdrücklich erwähnt, daß die Mitglieder in gemeinschaftlicher Haushaltung gelebt haben²⁾ und bei den Amsterdamer Häusern lassen gewisse Ausgaben in den Rechnungen auf Aehnliches schließen.³⁾ Dagegen entwirft Hegenbart in dem Eingangs erwähnten Aufsatze ein gar merkwürdiges Bild von dem Leben in den spanischen und portugiesischen Häusern. Man wird bei der Betrachtung desselben fast unwillkürlich an die klösterliche Organisation erinnert. Die Abgeschlossenheit, die feste Tagesordnung, die strenge Disciplin, die Ausschließung von Frauen, die geistlichen Uebungen, kurz die ganze Lebensweise der Mitglieder eines solchen Hauses lassen für den ersten Augenblick fast eher an ein Kloster, als an ein Kaufhaus denken. Wir lassen Hegenbart selbst hierüber berichten. „Die von den böhmischen Glashändlern in Spanien und Portugal gegründeten

¹⁾ S. Schebel's Quellen, Einleitung pg. LXI. j. ²⁾ A. a. D. Urk. 20. S. 94. ff. ³⁾ A. a. D. Urk. 35. S. 221. ff.

Etablissemments," schreibt er, „bieten besonders in der ersten Zeit ihres Bestandes hinsichtlich ihrer Organisation manche nicht uninteressante Eigenthümlichkeit dar. Dieselben hingen ganz und gar von ihrem Stammhause in Böhmen ab, und empfangen von diesem Befehle und Aufträge, denen sie genau nachkommen mußten... Dem Vorsteher eines jeden derartigen Etablissemments, der immer ein Handelsgesellschafter sein mußte und sein Amt durch drei Jahre verwaltete, waren die Diener¹⁾ des Hauses — nicht selten bis fünfzehn an der Zahl — sämmtlich untergeordnet. Der Vorsteher war dem Stammhause bezüglich seiner Geschäftsgebarung verantwortlich; sämmtliche Diener hingegen waren contractmäßig streng verpflichtet, allen Anordnungen und Befehlen des Vorstehers genaue Folge zu leisten und die Statuten des Hauses pünctlich zu beobachten. Unter den Dienern bestand nach der Dauer ihrer Dienstzeit eine gewisse Rangordnung, nach welcher sie sich auch in die Besorgung der einzelnen Geschäfte theilten. Der älteste Diener, dem Range nach der erste, war sozusagen der Ablatus des Vorstehers. Er besorgte die Zollgeschäfte, führte das Hauptbuch, bestellte im Einvernehmen mit dem Vorsteher den Waarenbedarf und theilte sich mit diesem in die Oberaufsicht und Ueberwachung der andern Diener des Hauses. Diese, ebenfalls nach der Zahl ihrer Dienstjahre rangirt, hatten die ausgebreitete Correspondenz, die mannigfachen Comptoirgeschäfte und den Verkauf der Waaren zu besorgen. Die jüngsten Diener mußten in den früheren Zeiten alle, auch die niedrigsten und gemeinsten Hausarbeiten verrichten, wiez. B. das Auskehren und Säubern der Wohnzimmer und Magazine, das Putzen und Reinigen der Kleidungsstücke und Hausgeräthschaften u. s. w. Ferner waren sie verpflichtet, den Einkauf der Lebensmittel, die Zubereitung der Speisen, überhaupt das ganze Küchengeschäft zu besorgen, indem zu allen diesen Arbeiten durchaus keine Diensthoten im Hause gehalten wurden.²⁾

In allen spanischen und portugiesischen Etablissemments der böhmischen Stammhäuser war die Hausordnung nach gewissen Statuten fest geregelt. Die einem jeden Diener der Rangordnung nach zugewiesene Arbeit begann im Sommer um sieben, im Winter um acht Uhr Morgens. Mit dem Stundenschlage mußte ein jeder auf seinem Platze sein. Um 1½ oder 2 Uhr fand die gemeinschaftliche Mittagstafel statt, nach deren Beendigung spanischer Sitte gemäß eine kurze Siesta gehalten werden durfte, während welcher die Magazine ge-

¹⁾ Im Allgemeinen versteht man unter Dienern sämmtliche untergeordnete Mitglieder eines Handlungshauses. ²⁾ Seit dem Jahre 1820 fielen die Verpflichtungen der jüngsten Diener zur Reinigung des Hauses, zum Küchendienste u. dgl. hinweg, indem zur Besorgung der Hausgeschäfte eine eigene Köchin aufgenommen wurde.

geschlossen waren. Um 3 $\frac{1}{2}$ Uhr im Sommer und um 3 Uhr im Winter wurden die Magazine wieder geöffnet und bis sieben Uhr offen gehalten. Um diese Stunde war Schluß des Geschäftes. Die Diener des Hauses durften sich nun auf ihre Zimmer zurückziehen und sich da nach eigenem Gutdünken mit Lesen und Schreiben beschäftigen, oder aber durch Musik und Gespräch die Zeit vertreiben. Diese Stunde war die Erholungsstunde. Spiele mit Karten und Würfeln, insbesondere Hazardspiele, waren streng verboten. Im Hause wurde stets auf Ruhe und Ordnung gedrungen; pünktlicher Gehorsam war die unabweisbare Pflicht eines jeden Dieners. Die ganze Woche hindurch war es keinem erlaubt, aus eigener Willkür das Haus zu verlassen. Von dieser strengen Clausur waren nur jene ausgenommen, welche die Zollgeschäfte, das Encassiren der Wechsel und Rechnungen zu besorgen hatten. Jedoch auch zur Abwicklung dieser Geschäfte wurde den betreffenden Dienern ein gewisses Zeitmaß bestimmt; zur festgesetzten Stunde mußten sie wieder zu Hause eintreffen. Abends durfte es sich schon gar keiner beikommen lassen, die Schwelle des Hauses zu überschreiten und einen abendlichen Spaziergang oder Besuch machen zu wollen. Die Pforte des Hauses war fest geschlossen und der Schlüssel befand sich in der Verwahrung des Vorstehers, welcher überhaupt die genaue Einhaltung der bestehenden Hausordnung strenge überwachte.

An Sonn- und Feiertagen waren natürlich alle Geschäftslocale geschlossen. Sämmtliche Diener giengen nach dem Frühstücke in zwei oder drei Abtheilungen in die Kirche, um zuerst der h. L. Frühlmesse und sodann dem Hochamte beizuwohnen. Nach beendigtem Gottesdienste war es ihnen gestattet, bis zur Stunde des Mittagmahls einen kleinen Spaziergang zu machen. An Sonn- und Feiertagen wurde Nachmittags gegen drei Uhr ein großer Communa¹⁾ unternommen; sämmtliche Diener besuchten nemlich in Begleitung und unter Aufsicht des Vorstehers die öffentlichen Promenaden der Stadt oder machten wohl auch einen gemeinschaftlichen Ausflug in's Freie; der Schall der Abendglocke jedoch mahnte sie zur raschen Heimkehr in die vier Wände ihrer gemeinschaftlichen Wohnung.

Da unter den Dienern meistens einige Musikkreunde und Musikkenner waren, so wurden an den Sonn- und Feiertagen nach dem Abendessen gewöhnlich einige Musikstücke aufgeführt, wozu dann und wann auch einige nicht zum Hause gehörige gute Freunde aus der Stadt geladen wurden. Schlag zehn Uhr wurde die Unterhaltung geschlossen; die auswärtigen Besucher mußten das Haus verlassen,

¹⁾ Statt des Communa¹⁾ trat seit 1820 die Vergünstigung ein, daß die Diener je zwei und zwei ausgehen durften; seit dem Jahre 1826 wurde es den Dienern frei gestellt, des Sonntags auch allein auszugehen.

die Diener des Hauses aber sich zur Ruhe begeben. Es war durch die Statuten des Hauses streng verboten, gelegentlich der sonntägigen Spaziergänge irgend ein Gast- oder Kaffeehaus zu besuchen; an Wochentagen mußte es, solange die übliche strenge Clausur aufrecht erhalten wurde, von selbst unterbleiben. Die ersten Jahre nach Errichtung der böhmischen Niederlassungen in Spanien und Portugal wurde tagtäglich vor dem Abendessen der Rosenkranz gebetet.¹⁾ Samstag Abends las der Vorsteher des Hauses den versammelten Dienern das Evangelium des kommenden Sonntags mit der betreffenden homiletischen Erklärung desselben vor. Hierzu wurden die Homilien von Dietl benützt, welches Erbauungsbuch in keinem Etablissement fehlen durfte. Sämmtliche Diener waren verpflichtet, allmonatlich die hl. Beicht und Communion zu verrichten; dieser Verpflichtung durfte sich unter keinem Vorwand irgend einer entziehen.

Bekanntschäften mit Personen des anderen Geschlechtes anzuknüpfen, war scharf verpönt; dawiderhandelnde Diener wurden ohne viele Umstände in die Heimat geschickt. Diese strenge Uebung erhielt sich auch bis in die letzteren Jahre des Bestandes dieser Etablissements. Ungehorsame, die Hausordnung verletzende Diener wurden zuerst von dem Vorsteher einer strengen Verwarnung unterzogen. Im Wiederholungsfalle wurde ihr subordinationswidriges Betragen dem Stammhause in Böhmen angezeigt, worauf von diesem eine scharfe schriftliche Rüge und die Androhung der gänzlichen Dienstentlastung erfolgte. Erwiesen sich diese Maßregeln fruchtlos, so wurde der widerspännige Diener seines Dienstes entlassen und in die Heimat befördert.

Jeder Diener erhielt nebst seinem Gehalte in seinem Handlungshause freie Wohnung, Kost und Wäsche, sowie im Falle einer Erkrankung unentgeltliche Pflege; auch die Auslagen für den Arzt und die Arzneien wurden zur Gänze vom Hause bestritten. Sämmtliche Diener bildeten somit untereinander eine große Familie und lebten auch trotz, oder vielmehr eben wegen dieser strengen Hausordnung unter sich in Frieden und Eintracht.²⁾

Fragen wir nach der Ursache dieser an die klösterliche Organisation so stark erinnernden Einrichtung der Glashandlungshäuser, so genügt es allerdings nicht, lediglich etwa auf den Einfluß der an kirchlichen Gebräuchen hängenden Bevölkerung von Spanien und Portugal hinzuweisen, umsoweniger, als die böhmischen Glasleute

¹⁾ In der ersten Hälfte der zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts gewöhnte man sich daran, den Rosenkranz nicht mehr täglich, sondern nur mehr während der Advent- und Fastenzeit gemeinschaftlich zu beten. ²⁾ S. Mittheilungen des Vereins für Gesch. der Deutsch. in Böh. IV. Jahrg. Nr. 5. S. 142. ff. Vgl. hiemit u. a. Urk. 50. S. 330 u. 331.

zweifelsohne auch anderwärts in ähnlicher Weise lebten;¹⁾ wohl aber finden wir den Grund der in Rede stehenden Erscheinung in dem tiefen religiösen Sinn, der unsern Glasleuten von Hause aus eigen und den sie selbst schon in die Fremde mitbrachten, sowie in ihrem außerordentlich praktischen Blicke, der sie nicht verkennen ließ, daß ein aufrichtiges ehrliches Zusammengehen — auch in geschäftlicher Beziehung — einzig und allein auf solider Basis möglich ist. Diese Basis aber bot ihnen das Christenthum, sie zu betreten lehrte sie die katholische Kirche. Indem sie nun als treue Söhne der Letzteren die christlichen Grundsätze mit großer Verständnißinnigkeit verwertheten, lieferten sie einen glänzenden Beweis, daß die Grundsätze der Religion und Sittlichkeit die Geschäftswelt keinesfalls schädigen, wohl aber ihre Bemühungen mit glücklichem Erfolge segnen.

Durch Handhabung streng religiös-sittlicher Grundsätze bei Heranbildung unserer Geschäftsleute wurde frühzeitig der Keim gelegt zu den schönen Eigenschaften, welche den Charakter der böhmischen Glasleute so vortheilhaft auszeichneten, als: Gewöhnung an körperliche und geistige Anstrengung, Genügsamkeit, Selbstbeherrschung, Entsagung und Ausdauer, — ohne den Unternehmungsgeist, mit Fingigkeit, kluger Benützung der Zeit und Umstände gepaart, zu unterdrücken. Der Handhabung dieser Grundsätze ist es zuzuschreiben, daß die jungen Pilger und Handelsleute sich im Strudel einer verführerischen Welt nicht verloren, sondern vielmehr zu tüchtigen Geschäftsmännern heranreiften, — zu Geschäftsmännern, denen, während sie die Hand nach irdischem Gewinn ausstrecken, die ewigen Schätze nicht entchlüpfen, — zu Geschäftsmännern, unter denen, so wenig sie auch das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit je außer Acht ließen, dennoch „die Geschäfte,“ um mit Dr. Zahn zu reden, „mehr prosperirten, als heute“, weil „die Treue und Redlichkeit der Diener eine gesicherte war und durch die Einfachheit der Lebensverhältnisse Herr und Diener mit einem Gewinne sich zufrieden stellten, welchen zu erreichen heute fast Niemand mehr anstrebt, da die meisten Geschäftsinhaber heutigen Tages in kurzer Zeit zu großem Reichtume gelangen wollen.“²⁾ Und fügen wir hinzu: weil der Segen Gottes

¹⁾ Mag auch immerhin manche Nuance in der Lebensweise der böhmischen Glasleute in andern Ländern durch die Verschiedenheit der betreffenden Localverhältnisse bedingt worden sein, so viel ist gewiß, daß der Grundtypus der innern Organisation unserer Handelscompagnien nirgends eine Aenderung erlitten hat, sondern überall derselbe — christliche war. Dieser Grundtypus der vom christlichen Geiste durchdrungenen und beherrschten Lebensregeln war sozusagen das gemeinsame Stammgut, das die böhmischen Glasleute, wo immer sie ihre Niederlassungen gründeten, aus ihrer gemeinschaftlichen Heimat in die Fremde mitbrachten. Jegliches Stammhaus in Böhmen wachte strenge darüber, daß das Erbe Aller nirgends geschädigt werde. ²⁾ Aus Dr. Zahn's bereits oben namhaft gemachtem Memoire des levantischen Glashandels.

fehlt, auf den unsere alten Glasleute vor Allem bauten. Der Segen Gottes aber fehlt, weil die Furcht Gottes mehr und mehr abhanden gekommen, welche in den alten Vertrags- und Tinnungsgrundsätzen „als der Anfang und Fortgang aller Weisheit und alles Guten empfohlen wird, besonders den Vorstehern zu handhaben.“ „Das abscheuliche Laster der Trunkenheit, das Spielen, der unerlaubte Umgang mit Weibern und schlechten Gesellschaften wird gänzlich untersagt. Denn wer wollte oder sollte wohl solchen Menschen sein Vermögen anvertrauen? Auch schwindet da der Segen Gottes u. s. w.“¹⁾

Immer wieder wird auf die christlichen Lehren hingewiesen und die religiöseste Gewissenhaftigkeit zur Pflicht gemacht. Auch dann, wenn der Diener oder Compagnon an die Erfüllung seiner auf materielle Zwecke gerichteten Berufspflichten schreitet, soll er immer des höheren Berufes eingedenk bleiben. Schlägt er das Handlungsbuch auf, um unter „Soll und Haben“ die täglichen Posten einzutragen, so erblickt er an der Spitze die Worte: „Mit Gott!“ oder: „Der Höchste gebe seinen Segen dazu!“ Zuweilen finden wir auch die Buchstaben L. D. (Laus Deo) oder O. A. M. D. G. (Omnia ad majorem Dei Gloriam) u. dgl. verzeichnet. Und am Schluß der Bilanzen wird jeder, auch noch so geringe Gewinn mit „Gott Lob und Dank!“ oder mit „Gott Dank!“ entgegengenommen.²⁾ Man wußte es genau: Im „Fang' an mit Gott, mit Gott hör' auf!“ liegt ein glücklicher Geschäftsverlauf. Es waren dies nicht etwa nur todte Worte, mit welchen unsere Geschäftsleute Gott dem Herrn Lob und Dank sagten; es waren Worte, denen sie auch Leben zu verleihen wußten, indem sie dieselben durch Stiftungen guter Werke zur That werden ließen.

Was ihr frommer Sinn beispielsweise in den Gemeinden Kreibitz, Falkenau, Langenau, Blottendorf, Steinschönau, Bürgstein, Haida u. s. w. für Kirchen, Schulen, Spitäler, Armen- und andere menschenfreundliche Stiftungen geleistet, davon wissen zahlreiche Urkunden zu erzählen.³⁾

So hat Christian Rautenstrauch sehr viel zur Erbauung der Kirche und Pfarre in Blottendorf beigetragen. Die Haidaer Handelsleute waren Mitstifter des im Jahre 1763 vom Grafen Josef Maximilian Kinsky in Haida gegründeten Piaristencollegiums. Die Handlung Adam Ziegenheim hat zur Erbauung der Haidaer Pfarrkirche bedeutende Beiträge geleistet. Christoph Sanke hat durch namhafte Legate den Grund zu dem Haidaer Gemeindevermögen gelegt. Die Handelsleute Franz Ronge und Christoph Solcher waren die Stifter des Haidaer Bürgerspitals. Der schöne Gottesacker in Haida hat

¹⁾ Schebel a. a. D. Urk. 54. S. 350. (9. und 10. Punkt.) ²⁾ A. a. D. besonders VII. Abth. der Urkunden, S. 182. ff. ³⁾ A. a. D. Urk. 1, 11, 19, 26, 49 u. a. m.

seine Entstehung größtentheils den damaligen Handelsleuten zu verdanken, welche auch die daselbst befindliche Kapelle errichteten; die Armeninstitute in Haida und Langenau wurden von Handelsleuten gegründet und durch bedeutende Vermächtnisse derselben vermehrt; ebenso entstanden die Schultiftungen in Haida — lauter dauernde Denkmale, die sich unsere Glasleute bei der Nachwelt errichteten.

„Die Verdienste in den auswärtigen Geschäften,“ also lesen wir in einem Manuscripte von F. S. Zahn,¹⁾ „waren bedeutend. Auch die Glasarbeiter standen sich nicht schlecht.“ Trotzdem „lebten sie einfach und hielten das Ihrige zu Rathe. In diesen Jahren herrschte auch ein ächter patriotischer, frommer Sinn.“

Wie sich einzelne Firmen selbst vertragsmäßig zur Stiftung von guten Werken verpflichteten, beweist der „Handlungs-Contract“ von Hiecke, Rautenstrauch, Zinde & Comp. Es sei uns gestattet, den bezüglichlichen Passus dieses Contractes dem Wortlaute nach beifolgen zu lassen: „Den Beschluß dieses Handlungs-Contractes“ heißt es da, „machen wir so wie den Anfang desselben in dem Namen Gottes.²⁾ Zu dessen Ehre und Lob versprechen und bestimmen wir ein beständig jährliches Almosen aus unserer Compagnie Handlung, welches den armen und denen Seelen unserer und unserer Weiber, verstorbenen Eltern, Brüder, Schwestern und Blutsverwandten gewidmet werden soll, nemlich für jede hier abgehende Glas- und Tafelkiste einen Gulden, davon die Hälfte unter die Armen und die Hälfte auf heilige Messen vertheilet und angewendet werden soll. Gott gebe hierzu und zu allen unseren Vorhaben und Unternehmungen seine Gnade und Segen!“³⁾ — Welch’ tiefer Zug von Religiosität und Frömmigkeit den Charakter unserer Glasleute markirte, zeigten sie selbst auch im Tode. Die Wahrheit des Sprichwortes: „Wie der Mensch lebt, so stirbt er!“ bewährte sich an ihnen in auffallender Weise. So beschreibt, um nur ein Beispiel anzuführen, M. V. Preisler in seinem Tagebuch,⁴⁾ das Hinscheiden eines der tüchtigsten Glasleute, des Aug. Rautenstrauch als Augenzeuge, wie folgt: „Ich besuchte darauf Herrn Augustin Rautenstrauch. . . . Zu Mittag verlangte er einen Geistlichen. Ich gieng hin und sah einen frommen Christen sterben; auch im Tode war dieser liebe Mann noch groß. Vater, in deine Hände befehle ich meinen Geist! sagte er. . . Mit lächelnder Miene schlief er ein. . . Das war ein braver Mann und starb einen schönen Tod.“ —

Hiemit glauben wir denn das religiös-sittliche Moment der alten Innungen und Statuten von Böhmens Glasindustrie und

¹⁾ Abgedruckt in Scheb. Quellen S. 134—146. ²⁾ Der Anfang lautet: „Zu Ehre Gottes und zu unserer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt. Im Namen des dreifaltigen einigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes!“

³⁾ M. a. D. Urk. 49. S. 328. ⁴⁾ Abgedruckt a. a. D. als Urk. 20. S. 94. ff.

Glashandel — allerdings nur mit wenigen, aber durchaus nach Maßgabe des Quellenbefundes geführten Strichen — mit möglichster Treue gezeichnet zu haben. Im Gefühle hoher Befriedigung nehmen wir, bevor wir den Griffel aus der Hand legen, mit dem verehrlichen Leser nochmals von dem Beweise Notiz, der sich bei unserer Quellenlese sozusagen von selbst in den Vordergrund drängte: daß der nach streng religiös-sittlichen Grundsätzen geregelte Geschäftsbetrieb unserer alten Glasleute sich als sehr zweckmäßig bewährte und bedeutende Gewinne erzielte. Nirgends eine Spur von jenem vielgestaltigen Schwindel, der in unsern Tagen sein verderbliches Scepter schwingt; wohl aber allenthalben die Erfüllung des feierlich contractmäßigen Versprechens, „durch ein gegenseitig aufrichtiges, offenerziges, redliches Betragen, durch Gewissenhaftigkeit und Rechtsschaffenheit Eintracht, Frieden und Zutrauen zu bewirken, um dadurch die [Handels-]Verbindung desto fester, inniger, solider zu machen, weil ohne diese Hauptgrundlage kein gesellschaftlicher Verein bestehen kann!“¹⁾

Die sociale Bedeutung der Klöster im Mittelalter

und die

nächsten Folgen ihrer Aufhebung in England.²⁾

Von P. Andreas Kobler S. J. in Innsbruck.

I. Der moralische Nutzen der Klöster.

a) Die Klosterbewohner.

Jedes Kloster bildet eine mehr oder minder zahlreiche Familie oder Gemeinschaft von Männern oder Frauen, welche in besonderer Weise dem Dienste Gottes geweiht sind und nicht zufrieden damit, die gewöhnlichen Pflichten eines Christen zu erfüllen, durch die Beobachtung der evangelischen Räte, der freiwilligen Armuth, lebenslänglicher Keuschheit und des Gehorsams gegen die Obern, nach höherer Vollkommenheit streben. Schon daraus erhellt, wie Montalembert ganz richtig bemerkt, daß die Klöster, ihrer Bestimmung gemäß, nichts weniger als die Invalidenhäuser der Welt sind. „Nicht kranke oder krankhafte Seelen, sondern gerade die gesündesten und kräftigsten, die das Menschengeschlecht aufzuweisen hat, sind es von jeher gewesen, die die Klöster mit Bewohnern angefüllt haben. Weit entfernt, eine Zuflucht für die Schwachen zu sein, waren die Klöster im Gegentheil die wahre Kampfschule für die Starken. . . Ich nehme keinen Anstand zu behaupten, daß die Mönche, die

¹⁾ M. a. D. Urk. 52. S. 334. Urk. 55. S. 351. — ²⁾ Sieh. Quartalschr. Jg. 1883, Heft II, S. 264.